

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/829 DER KOMMISSION**vom 25. Mai 2022****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 31/96 bezüglich der Einrichtungen, die eine Verbrauchsteuerbefreiung beantragen können**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2008/118/EG des Rates wurde durch die Richtlinie (EU) 2019/2235 des Rates ⁽²⁾, mit der Befreiungen von der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuer für Verteidigungsanstrengungen im Rahmen der Union eingeführt wurden, geändert.
- (2) Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 31/96 der Kommission ⁽³⁾ enthält die Freistellungsbescheinigung, mit der die Verbrauchssteuerbefreiung eines bestimmten Umsatzes gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2008/118/EG zu bestätigen ist. Damit die Mitgliedstaaten die Befreiung von der Verbrauchssteuer gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe ba der Richtlinie 2008/118/EG in Bezug auf Verteidigungsanstrengungen anwenden können, sollte diese Bescheinigung geändert werden.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 31/96 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Da Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe ba der Richtlinie 2008/118/EG ab dem 1. Juli 2022 gilt, sollte der Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung bis zu diesem Zeitpunkt verschoben werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verbrauchsteueraussschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 31/96 erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2022.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Mai 2022

*Für die Kommission**Die Präsidentin*

Ursula VON DER LEYEN

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 12.⁽²⁾ Richtlinie (EU) 2019/2235 des Rates vom 16. Dezember 2019 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem und der Richtlinie 2008/118/EG über das allgemeine Verbrauchsteuersystem in Bezug auf Verteidigungsanstrengungen im Rahmen der Union (ABl. L 336 vom 30.12.2019, S. 10).⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 31/96 der Kommission vom 10. Januar 1996 über die Verbrauchsteuerfreistellungsbescheinigung (ABl. L 8 vom 11.1.1996, S. 11).

ANHANG

EUROPÄISCHE UNION

**BESCHEINIGUNG ÜBER DIE BEFREIUNG VON DER
VERBRAUCHSTEUER**
(Richtlinie 2008/118/EG des Rates - Artikel 12 Absatz 1)

Laufende Nummer (fakultativ):

1. ANTRAGSTELLEND E EINRICHTUNG BZW. PRIVATPERSON

Bezeichnung/Name

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

(Aufnahme-) Mitgliedstaat

2. FÜR DAS ANBRINGEN DES DIENSTSTEMPELS ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE
 (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer)

3. ERKLÄRUNG DER ANTRAGSTELLENDEN EINRICHTUNG BZW.
PRIVATPERSON

Der Antragsteller (Einrichtung/Privatperson) ⁽¹⁾ erklärt

hiermit

a) dass die in Feld 5 genannten Gegenstände bestimmt sind ⁽²⁾

- ☐ für amtliche Zwecke
 - ☐ einer ausländischen diplomatischen Vertretung
 - ☐ einer ausländischen konsularischen Vertretung
 - ☐ einer internationalen Organisation
 - ☐ von Streitkräften eines der NATO angehörenden Staates
 - ☐ von Streitkräften eines Mitgliedstaats, der an Maßnahmen der im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigung (GSVP) der Union beteiligt ist

- ☐ zur privaten Verwendung durch
 - ☐ einen Angehörigen einer ausländischen diplomatischen Vertretung
 - ☐ einen Angehörigen einer ausländischen konsularischen Vertretung
 - ☐ einen Bediensteten einer internationalen Organisation

 (Bezeichnung der Einrichtung) (siehe Feld 4)

b) dass die in Feld 5 genannten Gegenstände mit den Bedingungen und Beschränkungen vereinbar sind, die in dem in Feld 1 genannten Aufnahmemitgliedstaat für die Befreiung gelten, und

c) dass die obigen Angaben nach Treu und Glauben erfolgen. Der Antragsteller (Einrichtung/Privatperson) verpflichtet sich hiermit, an den Mitgliedstaat, aus dem die Gegenstände versandt wurden, die Verbrauchsteuer zu entrichten, die fällig wird, falls die Gegenstände die Bedingungen für die Befreiung nicht erfüllen oder nicht für die beabsichtigten Zwecke verwendet werden.

Ort und Datum

Name und Stellung des Unterzeichnenden

Unterschrift

4. DIENSTSTEMPEL DER EINRICHTUNG (bei Befreiung zur privaten Verwendung)

Ort und Datum

Name und Stellung des Unterzeichnenden

Unterschrift

5. BEZEICHNUNG DER VERSANDTEN GEGENSTÄNDE, FÜR DIE DIE BEFREIUNG VON DER VERBRAUCHSTEUER BEANTRAGT WIRD

A. Angaben zu dem zugelassenen Lagerinhaber

(1) Name und Anschrift

(2) Mitgliedstaat

(3) Verbrauchssteuernummer
(fakultativ)

B. Angaben zu den Waren

Nr.	Ausführliche Bezeichnung der Waren ⁽³⁾ (oder Verweis auf beigefügten Bestellschein)	Menge oder Anzahl	Preis ohne Verbrauchsteuer		Währung
			Preis pro Einheit	Gesamtpreis	
Gesamtbetrag					

6. BESCHEINIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE(N) DES

AUFNAHMEMITGLIEDSTAATES

Die Versendung der in Feld 5 genannten Waren entspricht

☐ in vollem Umfang

☐ bis zu folgender Menge bzw. Anzahl

von.....(Zahl) ⁽⁴⁾

den Bedingungen für die Befreiung von der Verbrauchsteuer

Ort und Datum

Name und Stellung des Unterzeichnenden

Unterschrift

7. VERZICHT AUF ANBRINGUNG DES DIENSTSTEMPELS (nur bei Befreiung für amtliche Zwecke)⁴

Mit Schreiben Nr.

(Aktenzeichen)

vom

(Datum)

ist

(Bezeichnung der antragstellenden Einrichtung)

von der Verpflichtung entbunden worden,

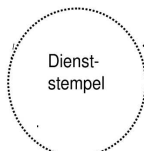
(Bezeichnung der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats)

den Dienststempel für Feld 6 einzuholen.

Ort und Datum

Name und Stellung des Unterzeichnenden

Unterschrift



⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Zutreffendes ankreuzen.

⁽³⁾ Nicht benutzte Felder durchstreichen. Dies gilt auch, wenn ein Bestellschein beigefügt ist.

⁽⁴⁾ Waren, für die keine Befreiung gewährt werden kann, sind in Feld 5 oder auf dem Bestellschein durchzustreichen.

Erläuterungen

1. Dem zugelassenen Lagerinhaber dient diese Bescheinigung als Beleg für die Steuerbefreiung von Waren, die an von der Verbrauchssteuer befreite Einrichtungen bzw. Einzelpersonen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2008/118/EG versendet werden. Dementsprechend ist für jeden Lagerinhaber eine Bescheinigung auszufertigen. Der Lagerinhaber hat die Bescheinigung gemäß den in seinem Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften in seine Aufzeichnungen aufzunehmen.
2. a) Die allgemeinen Merkmale des zu benutzenden Papiers sind im *Amtsblatt der Europäischen Union* Nr. C 164 vom 1.7.1989 niedergelegt.

Alle Exemplare sind auf weißem Papier auszufertigen. Das Format sollte 210 × 297 mm betragen; die höchste zulässige Abweichung beträgt 5 mm kürzer bzw. 8 mm länger als angegeben.

Die Bescheinigung ist in zwei Exemplaren auszufertigen:

- i) ein Exemplar für den Versender;
 - ii) ein Exemplar, das neben dem Begleitdokument mitgeführt wird.
- b) Nicht genutzter Raum in Feld 5 Buchstabe B ist so durchzustreichen, dass keine zusätzlichen Eintragungen vorgenommen werden können.
 - c) Das Dokument ist leserlich und in dauerhafter Schrift auszufüllen. Löschungen oder Überschreibungen sind nicht zulässig. Die Bescheinigung ist in einer vom Aufnahmemitgliedstaat anerkannten Sprache auszufüllen.
 - d) Wird bei der Beschreibung der Waren (Feld 5 Buchstabe B der Bescheinigung) auf einen Bestellschein verwiesen, der nicht in einer vom Aufnahmemitgliedstaat anerkannten Sprache abgefasst ist, so muss der Antragsteller eine Übersetzung beifügen.
 - e) Ist die Bescheinigung in einer nicht vom Mitgliedstaat des Lagerinhabers anerkannten Sprache verfasst, so muss der Antragsteller eine Übersetzung der Angaben über die in Feld 5 Buchstabe B aufgeführten Gegenstände beifügen.
 - f) Unter einer anerkannten Sprache ist eine der Sprachen zu verstehen, die in dem betroffenen Mitgliedstaat amtlich in Gebrauch sind, oder eine andere Amtssprache der Union, die der Mitgliedstaat als zu diesem Zwecke verwendbar erklärt.
3. In Feld 3 der Bescheinigung macht der Antragsteller (Einrichtung/Privatperson) die für die Entscheidung über den Befreiungsantrag im Aufnahmemitgliedstaat erforderlichen Angaben.
 4. Mit ihrer Erklärung in Feld 4 der Bescheinigung bestätigt die Einrichtung die Angaben in den Feldern 1 und 3 Buchstabe a) des Dokuments und bescheinigt, dass der Antragsteller, wenn es sich um eine Einzelperson handelt, Bediensteter der Einrichtung ist.
 5. a) Wird (in Feld 5 Buchstabe B der Bescheinigung) auf einen Bestellschein verwiesen, so sind mindestens Bestelldatum und Bestellnummer anzugeben. Der Bestellschein muss alle Angaben enthalten, die in Feld 5 der Bescheinigung genannt werden. Muss die Bescheinigung von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates abgestempelt werden, so ist auch der Bestellschein abzustempeln.
 - b) Die Angabe der in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates ⁽¹⁾ genannten Verbrauchssteuer Nummer des zugelassenen Lagerinhabers ist fakultativ.
 - c) Währungen sind mit den aus drei Buchstaben bestehenden Codes der internationalen ISO-Norm 4217 zu bezeichnen, die von der Internationalen Normenorganisation festgelegt wurde.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates vom 2. Mai 2012 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern und zur Aufhebung von Verordnung (EG) Nr. 2073/2004 (ABl. L 121 vom 8.5.2012, S. 1).

6. Die genannte Erklärung einer antragstellenden Einrichtung/Einzelperson ist in Feld 6 durch den Dienststempel der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats zu beglaubigen. Diese Behörde kann die Beglaubigung davon abhängig machen, dass eine andere Behörde des Mitgliedstaats zustimmt. Es obliegt der zuständigen Steuerbehörde, eine derartige Zustimmung zu erlangen.
 7. Zur Vereinfachung des Verfahrens kann die zuständige Behörde darauf verzichten, von einer Einrichtung, die eine Befreiung für amtliche Zwecke beantragt, die Erlangung des Dienststempels zu fordern. Die antragstellende Einrichtung muss diese Verzichtserklärung in Feld 7 der Bescheinigung angeben.
-